

RS OGH 2017/10/24 2Ob66/17w, 2Ob83/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2017

Norm

AußStrG 2005 §153 Abs2

AußStrG 2005 §154

AußStrG 2005 §155

Rechtssatz

Für die Überlassung an Zahlungs statt ist ein ausdrücklicher Antrag des Gläubigers, dem die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft überlassen werden sollen, jedenfalls dann erforderlich, wenn mit den überlassenen Vermögenswerten auch Belastungen verbunden sein können. Eine ohne (aufrechten) Antrag erfolgte Überlassung an Zahlungs statt ist ersatzlos aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 66/17w
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 2 Ob 66/17w
- 2 Ob 83/19y
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 83/19y
Beisatz: Hier: Antrag nach § 153 Abs 2 AußStrG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131901

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>